

Antrag

der Abgeordneten Susanne Ferschl, Ina Latendorf, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Jessica Tatti, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Ausbeutung von Saisonbeschäftigten verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ausländische Saisonbeschäftigte spielen ganz besonders in der Landwirtschaft eine zentrale Rolle. Sie „leisten einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit heimischen Lebensmitteln, denn vieles in der Landwirtschaft ist noch Handarbeit. (...) Viele der Saisonarbeitskräfte kommen aus dem Ausland. Die Arbeit hier ist für sie interessant, weil das deutsche Lohnniveau deutlich höher ist als in den Herkunftsländern. Trotz der Abzüge für die Lebenshaltungskosten lohnt sich für sie deshalb die weite Reise nach Deutschland.“ – so die Vorstellung der Bundesregierung (www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/agrarsozialpolitik/saisonarbeitskraefte-landwirtschaft.html). Doch damit diese Rechnung auch aufgeht, müssen sich Saisonbeschäftigte auf akzeptable Arbeits- und Unterkunftsbedingungen verlassen können, sie müssen voll krankenversichert sein, Rentenansprüche aufbauen können und selbstverständlich den ihnen rechtmäßig zustehenden Lohn erhalten. Leider ist das nicht immer der Fall. Denn Menschen mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache sowie über das deutsche Rechtssystem und die deutsche Arbeitswelt sind besonderen Ausbeutungsrisiken ausgesetzt. Der deutsche Staat steht deshalb in der Verantwortung, geltendes Recht durchzusetzen und teilweise weitere Vorgaben, insbesondere zur Sozialversicherungspflicht und zu Unterkünften, zu machen und ebenfalls durchzusetzen. Es darf diesbezüglich keine Unterschiede geben zwischen Saisonbeschäftigten, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten nach Deutschland kommen.

Damit zudem Landwirtinnen und Landwirte höhere Kosten besser übernehmen können, sind sie vor dem Preisdruck zu schützen, der von der Marktmacht der kartellartig aufgestellten Verarbeitungs- und Handelskonzerne, insbesondere dem Lebensmittel Einzelhandel, ausgeht. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, diese Marktmacht durch Entflechtung konsequent zu brechen und den Einkauf unterhalb der Produktionskosten als unlautere Handelspraktik zu verbieten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

zum Schutz von Saisonarbeitskräften Maßnahmen zu ergreifen und ggf. Gesetzentwürfe vorzulegen, so dass

1. sichergestellt ist, dass ausländische Saisonarbeitskräfte in Deutschland grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden, so dass u. a. für einen vollen Krankenversicherungsschutz gesorgt ist;
2. die Arbeitsverträge mit allen Angaben entsprechend § 2 Absatz 1 des Nachweisgesetzes sowie die Unterbringungs- und Verpflegungsmodalitäten ausländischen Saisonbeschäftigten bereits vor deren Abreise aus dem Heimatland in ihrer jeweiligen Muttersprache schriftlich übermittelt werden müssen;
3. sichergestellt ist, dass alle Saisonarbeitskräfte, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittländern kommen, spätestens bei Einreise in der Regel in deren Muttersprache über ihre Rechte aufgeklärt und über entsprechende Anlauf- bzw. Beratungsstellen informiert werden;
4. der Arbeitgeber für die ausländischen Saisonbeschäftigten die erforderlichen Reisekosten, insbesondere auch für Rück- und Weiterreise, übernimmt;
5. die Bereitstellung angemessener Unterkünfte gemäß der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Anhang 4.4 sichergestellt ist und Höchstsätze für die Unterkunfts- und ggf. Verpflegungskosten für Saisonbeschäftigte entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) definiert werden;
6. die Arbeitszeit entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) tagesaktuell, elektronisch und manipulationssicher aufzuzeichnen ist; diese Dokumentation muss sowohl für die Beschäftigten als auch durch den Zoll überprüfbar sein und dient nicht zuletzt dem Schutz vor einer Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohnes; die Entgeltabrechnung muss transparent sein und ist monatlich auszuhändigen; bei Annahmeverzug durch den Arbeitgeber ist der vereinbarte Lohn zu zahlen, andernfalls sind im Vorfeld Abmachungen zur Arbeit auf Abruf zu treffen;
7. der Arbeits- und Gesundheitsschutz konsequent umgesetzt und verstärkt wird, dies im Bereich der Landwirtschaft insbesondere auch mit Blick auf Schutz vor Hitze und Hautkrebskrankungen durch UV-Strahlung; dazu sollte der Bereich der Prävention der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bezuschusst werden, um personelle Kapazitäten für die Beratung von Saisonbeschäftigten in der Regel in der Muttersprache der Saisonbeschäftigten aufzubauen;
8. in Absprache mit den Bundesländern deutlich mehr, zielgerichtete und miteinander koordinierte Kontrollen der Arbeits-, Unterbringungs- und Entlohnungsbedingungen durch den Zoll und die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden durchgeführt und Verstöße wirksam und abschreckend sanktioniert werden; dabei dürfen nicht die Beschäftigten (insb. aus Drittstaaten) kriminalisiert, sondern müssen die Arbeitgeberpflichten in den Fokus genommen werden;
9. Gewerkschaften sowie deren Beratungsstellen ungehindert Zutritt zu Feldern, Betriebsgeländen und Unterkünften erhalten, um Beschäftigte beraten und über ihre Rechte informieren zu können;
10. das Übereinkommen Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, umgehend ratifiziert wird;

11. für die private Arbeitsvermittlung von Arbeitskräften nach Deutschland mit Sitz im In- und Ausland verbindliche Qualitätsstandards und ein Zertifizierungssystem entwickelt und angewendet werden.

Berlin, den 28. März 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu Forderung 1: Die in der vergangenen Legislaturperiode beschlossene Einführung einer arbeitgeberseitigen Meldepflicht zur Krankenversicherung für kurzfristig Beschäftigte in § 28a Abs. 9a SGB IV ab 2022 hat die Lage der Saisonbeschäftigten insbesondere in der Landwirtschaft etwas verbessert. Viele von ihnen werden nun – statt völlig ohne Schutz dazustehen – durch private Gruppenkrankensicherungen (PGK) im Krankheitsfall abgesichert. Doch eine PGK stellt weder ein ausreichendes Leistungsspektrum in der Behandlung noch einen vom Arbeitgeber unabhängigen Zugang zu medizinischer Versorgung für Beschäftigte sicher (vgl. <https://igbau.de/Binaries/Binary18586/InitiativeFaireLandarbeit-Saisonbericht2022-A4-web.pdf>). Die Ankündigung aus dem aktuellen Koalitionsvertrag, für „den vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag“ für Saisonbeschäftigte zu sorgen, hat also seine Berechtigung. Fraglich ist, ob es zu einer Umsetzung kommt. Bereits vor einem Jahr prüfte die Bundesregierung, ob und in welchem Leistungsumfang bei den privaten Gruppenversicherungen eine Mindestabsicherung gesetzlich vorgegeben sowie klargestellt werden sollte, dass der Abschluss für Arbeitgeber verpflichtend ist, wenn keine andere Form der Absicherung besteht (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 72 der Abgeordneten Susanne Ferschl auf Bundestagsdrucksache 20/1184). Laut einer aktuellen Antwort dauert diese Prüfung noch immer an (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 102 der Abgeordneten Susanne Ferschl auf Bundestagsdrucksache 20/5694).

Im Übrigen stellt sich das gesamte Konstrukt der versicherungsfreien sogenannten kurzfristigen Beschäftigung für ausländische Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter in vielen Fällen als missbräuchlich dar und ist abzulehnen. Denn alles deutet darauf hin, dass die Voraussetzung einer fehlenden Berufsmäßigkeit in den meisten Fällen nicht gegeben ist. Allein der oftmals nicht gegebene Versicherungsschutz im Herkunftsland ist dafür ein Indiz. Die kurzfristige Beschäftigung verhindert insbesondere auch den Aufbau von Rentenansprüchen, selbst wenn der oder die Betroffene jahraus und jahrein wieder monatelang in Deutschland arbeitet. Diese Problematik scheint man bei der nun geplanten neuen Säule des Arbeitsmarktzugangs für Drittstaatsangehörige, der „kontingentierte kurzzeitigen Beschäftigung“ erkannt zu haben (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwurfe/verordnung-zur-weiterentwicklung-der-fachkraefteeinwanderung.pdf). Diese dient der „Ausübung jeder Beschäftigung unabhängig vom Nachweis einer Qualifikation“ (s. ebd.) und ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Eine rechtliche Schlechterstellung von Saisonbeschäftigten aus dem EU-Raum gegenüber Beschäftigten aus Drittstaaten ist nicht zu rechtfertigen.

Um zu verhindern, dass Beiträge von den deutschen Sozialversicherungsträgern eingezogen werden, ohne dass die Saisonbeschäftigten jemals vom korrespondierenden Nutzen profitieren können, muss ein lückenloses System geschaffen werden, dass die geleisteten Beiträge in die nationalen Systeme der jeweiligen Heimatländer der Saisonbeschäftigte transferiert.

Zu Forderung 4: Ausweislich des Referentenentwurfs der „Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ soll sowohl beim neuen § 15d (Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung) als auch bei § 15a (Saisonabhängige Beschäftigung) der Beschäftigungsverordnung „der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der erforderlichen Reisekosten“ tragen. Die Übernahme der gesamten Reisekosten ist jedoch angesichts der wirtschaftlichen Situation der Beschäftigten sachgerecht und gemäß der Saisonarbeiter-Richtlinie auch möglich.

